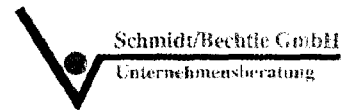
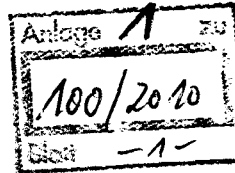


Postage Nr. 100/2010



Schmidt/Bechtie GmbH
Unternehmensberatung



Schmidt/Bechtie GmbH • Gahlenfeldstr. 49 • 58313 Herdecke

Nur per E-Mail
Stadt Erftstadt
Eigenbetrieb Straßen
Herrn Keil
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Gahlenfeldstr. 49
58313 Herdecke

Tel.: 02330 8087-0
Fax: 02330 8087-67

22.12.2009
LB/kl - B/1/980

**EU-weite Ausschreibung von Betrieb, Wartung und Instandhaltung, Erneuerung und
Neubau der Straßenbeleuchtung der Stadt Erftstadt**
- Entwurf Pflichtenheft -

Sehr geehrter Herr Keil,

wie vereinbart erhalten Sie den auf Basis der Gesprächsergebnisse vom 14.12.2009 überarbeiteten Entwurf des Pflichtenhefts zur oben genannten Ausschreibung. Zur weiteren Abstimmung werden wir uns in der 3. Kalenderwoche 2010 bei Ihnen melden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Buchbinder

Anlage

Geschäftsführer:
Ulrich Schmidt M.A.

HRB 5331
Amtsgericht Hagen

www.schmidtbechtie.de
herdecke@schmidtbechtie.de

Volksbank Beckum
Kto.-Nr. 102 167 100 • BLZ 412 600 06

**EU-weite Ausschreibung
von Betrieb, Wartung und Instandhaltung,
Erneuerung und Neubau
der Straßenbeleuchtung
in der Stadt Erfstadt**

Pflichtenheft

Entwurf vom 22.12.2009

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Organisation und Ablauf des Verfahrens	5
2.1 Schätzung des Auftragswertes.....	5
2.2 Art des Vergabeverfahrens	5
2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte).....	6
2.4 Vertraulichkeit.....	7
2.5 Zeitplan.....	8
3 Beteiligte am Vergabeverfahren.....	10
3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen	10
3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten der Stadt Erfstadt.....	11
4 Leistungsbeschreibung.....	13
4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung.....	13
4.2 Aufteilung der Leistung in Lose.....	13
4.3 Laufzeit.....	15
4.4 Abrechnung der Leistungen	15
4.5 Anpassung der Entgelte	15
4.6 Allgemeine Vertragsbedingungen	15
5 Wesentliche Angebotsbedingungen.....	17
5.1 Inhalt der Angebote	17
5.2 Nebenangebote	17
6 Wertungsverfahren	18
6.1 Formale und inhaltliche Prüfung.....	18
6.2 Eignungsprüfung	18
6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise.....	20
6.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	20
6.5 Bietergespräche	20
6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung	21

1 Einleitung

Zum 30.06.2009 ist der mit der RWE Rhein-Ruhr AG geschlossene Straßenbeleuchtungsvertrag für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Erftstadt ausgelaufen. Als öffentlicher Auftraggeber ist die Stadt Erftstadt verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu zu beauftragen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende zu erbringende Leistungen:

- Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage (inkl. Datenpflege und Dokumentation)
- Bauliche und technische Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen
- Bauliche und technische Modernisierung und Erneuerung der Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der Stadt Erftstadt
- Rück-, Um- und Neubau der Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der Stadt Erftstadt
- Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der technischen Netzinfrastruktur

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und Instandhaltung und der Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage zu erbringenden Leistungen werden in einem Dienstleistungsvertrag geregelt und auf dieser Grundlage erbracht.

Folgende Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sind bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Vergabeverfahrens besonders zu beachten:

- Durchführung eines rechtlich belastbaren Vergabeverfahrens
- Abschluss von Dienstleistungsverträgen zu wirtschaftlichen Konditionen
- Erbringung der Dienstleistungen unter Einhaltung der bau-, umwelt- und energierechtlichen Gesetze und Verordnungen
- Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs

Das hier vorliegende Pflichtenheft berücksichtigt diese Vorgaben und dient als Grundlage für die Gestaltung des Vergabeverfahrens und als Vorgabe für den Inhalt aller noch zu erstellenden Vergabeunterlagen (u. a. Leistungsverzeichnis und Vertragsentwurf).

Hinweis:

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen werden die gesetzlichen Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt. Da nicht abzusehen ist, ob und gegebenenfalls wie sich insbesondere die zukünftige Rechtsprechung auf dieses Verfahren auswirkt, ist es möglich, dass im laufenden Verfahren in Einzelfällen von den Vorgaben dieses Pflichtenheftes abgewichen werden muss.

Sollten im laufenden Vergabeverfahren aufgrund von Rügen oder der Entscheidung von Nachprüfinstanzen Änderungen an den Vergabeunterlagen notwendig werden, wird die Verwaltung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens die notwendigen Maßnahmen vorschlagen.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Vergaberechts gegebenenfalls im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen können. Auch die aktuelle Rechtsprechung ist leider nicht widerspruchsfrei. Hieraus resultieren Risiken für die Abwicklung eines entsprechenden Vergabeverfahrens.

2 Organisation und Ablauf des Verfahrens

2.1 Schätzung des Auftragswertes

Der derzeitige Auftragswert für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung beträgt ca. 330.000 EUR/a (brutto). Für Investitionsmaßnahmen stehen derzeit ca. 200.000 EUR/a (brutto) zur Verfügung.

2.2 Art des Vergabeverfahrens

Der Schwellenwert gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in Verbindung mit der Änderungsverordnung (EG) Nr. 1177/2009 in Höhe von 193.000 EUR (Gesamtauftragswert) wird überschritten. Es ist daher eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Bei diesem Vergabeverfahren sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –, Teil A (VOL/A), das Gesetz über die Modernisierung des Vergaberechts sowie die Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG (VKR), soweit anwendbar, zu berücksichtigen.

Vergabeverfahren sind vorzugsweise in Form eines Offenen Vergabeverfahrens gemäß § 3 Nr. 2 bzw. § 3a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A durchzuführen. Die Nichtanwendung ist zu begründen. Die Wahl z. B. eines Nichtoffenen Vergabeverfahrens setzt unter anderem voraus, dass die zu erbringende Leistung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann. Da die Voraussetzungen für die Nichtanwendung eines Offenen Verfahrens nicht vorliegen, wird dieses Vergabeverfahren als Offenes Verfahren durchgeführt.

2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)

Zur Absicherung des Vergabeverfahrens im Fall möglicher (Rechts-)Streitigkeiten mit Bietern muss auf Seiten des Auftraggebers eine vollständige Vergabeakte geführt werden, welche den Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert. Diese Vergabeakte ist bei Nachprüfverfahren der zuständigen Vergabekammer in der Regel innerhalb von drei Tagen vollständig vorzulegen. Der Antrag stellende Bieter erhält häufig ein umfassendes Einsichtsrecht in die dann vorliegende Vergabeakte.

Zu den Vergabeakten gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- das Pflichtenheft
- die Sitzungsvorlagen und Protokolle bzw. Beschlussfassung, die dieses Vergabeverfahren zum Gegenstand haben
- der Briefwechsel mit den Veröffentlichungsorganen
- die Bekanntmachungstexte
- die Vergabeunterlagen inkl. Anlagen
- der Briefwechsel mit den Bietern und Bewerbern
- das Protokoll der Angebotsöffnung
- die eingegangenen Angebote
- die Dokumentation der Bietergespräche
- der Vergabevorschlag
- die Gremienbeschlüsse

2.4 Vertraulichkeit

Die Inhalte der Angebote sind vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 6 VOL/A). Es handelt sich hierbei um eine bieterschützende Vorschrift, daher drohen bei einer Verletzung Schadensersatzansprüche der Bieter gegen die ausschreibende Stelle.

Vertrauliche Unterlagen der Vergabe sind daher nur den in Punkt 3.2 genannten Beteiligten zugänglich zu machen und von diesen auch über dieses Vergabeverfahren hinaus vertraulich zu behandeln.

Die Beratungen der politischen Gremien der Stadt Erfstadt zu diesem Vergabeverfahren erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

2.5 Zeitplan

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

Januar 2010	Fertigstellung des Pflichtenheftes
xx.02.2010	Beschluss des Pflichtenheftes durch das zuständige Beschlussgremium des Eigenbetriebs Straßen Erfstadt
Mitte März 2010	Fertigstellung der Vergabeunterlagen
anschließend	Veröffentlichung der Bekanntmachung (Beginn des formalen Vergabeverfahrens)
Mitte April 2010	Ablauf der Angebotsfrist
Ende April 2010	Auswertung der Angebote/ggf. Bietergespräche
Ende Mai 2010	Vorlage des Vergabevorschlages
anschließend	Vergabeentscheidung durch das zuständige Beschlussgremium des Eigenbetriebs Straßen Erfstadt
anschließend	Information der nicht berücksichtigten Bieter
+ min. 10, max. 15 Tage	Zuschlagserteilung (Ende des formalen Vergabeverfahrens)
frühestens 1. August 2010	Leistungsaufnahme durch den Auftragnehmer

Der vorstehende Zeitplan geht unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Innerhalb der Angebotsfrist und der Phase der Auswertung der Angebote gehen keine Rügen oder Nachprüfanträge von Bietern oder Bewerbern ein, die zu einer Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.
- Im laufenden Vergabeverfahren werden keine Gesetze oder Verordnungen erlassen oder Beschlüsse, z. B. von Vergabekammern oder Oberlandesgerichten, veröffentlicht, die sich auf dieses Vergabeverfahren auswirken können.
- An der Eignung der zu Bietergesprächen eingeladenen Bieter und an der Verbindlichkeit der Angebote dieser Bieter bestehen keine Zweifel. Die Durchführung einer zweiten Runde von Bietergesprächen ist nicht notwendig.

Sollte nach der Information der nicht berücksichtigten Bieter ein Nachprüfantrag gestellt werden, verlängert sich das Vergabeverfahren um bis zu sieben Wochen. Sollte die Zuschlagserteilung innerhalb der vorgesehenen Bindefrist nicht möglich sein, wären die für die Vergabe in Frage kommenden Bieter aufzufordern, die Bindefristen für ihre Angebote entsprechend zu verlängern.

Hinweis:

Der vorstehende Zeitplan berücksichtigt die vergaberechtlich notwendigen Mindestfristen.

3 Beteiligte am Vergabeverfahren

3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen

Der das gesamte Vergaberecht bestimmende Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2 GWB) erfordert es, sicherzustellen, dass nur Personen tätig werden, die in ihren Interessen weder mit einem Bieter noch mit einem Beauftragten eines Bieters verknüpft sind. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots kann an öffentlichen Aufträgen interessierte Bieter diskriminieren. Zum Schutz der Bieter vor einer Parteilichkeit des Auftraggebers wurde in der Vergabeverordnung (VgV) ein entsprechender Ausschluss solcher voreingenommenen Personen geregelt. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 16

Ausgeschlossene Personen

(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren:

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind,
oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Person kein Interessenkonflikt besteht oder dass sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Um den Anforderungen bezüglich des Ausschlusses voreingenommener oder befangener Personen im anstehenden Vergabeverfahren gerecht zu werden, sind von Seiten der Vergabestelle entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die Mitglieder der in der Stadt Erfstadt beteiligten Gremien werden über die gesetzlichen Regelungen informiert und aufgefordert, jeweils persönlich zu überprüfen, ob sie als voreingenommene Personen gelten oder ob darüber hinaus andere Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

Die mit der Beratung im Vergabeverfahren beauftragte Schmidt/Bechtle GmbH hat organisatorische Maßnahmen ergriffen, um auch hier Befangenheitsvorwürfen entgegenzutreten.

3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten der Stadt Erfstadt

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage ist es notwendig, den Kreis der beteiligten Personen festzulegen und deren Aufgaben zu definieren.

Stadt Erfstadt als ausschreibende Stelle:

Eigenbetrieb Straßen Stadt Erfstadt (Herr Keil):

- Führen der Vergabeakte
- Abnahme des Pflichtenheftes und der Vergabeunterlagen
- Vervielfältigung und Versand der Vergabeunterlagen
- Beantwortung von Biernachfragen
- Teilnahme an der Angebotsöffnung
- Vorbereitung und Teilnahme an den Bietergesprächen
- Abnahme des Vergabevorschlags

Eigenbetrieb Straßen Stadt Erfstadt, (Herr Schumacher):

- Sammlung der Angebote
- Durchführung der Angebotsöffnung

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfstadt

- Prüfung der Angebote
- Prüfung des Vergabevorschlags

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Straßen Stadt Erfstadt:

- Beschluss des Pflichtenheftes
- Beschluss der Vergabe

Schmidt/Bechtle GmbH als beratendes Büro:

- Strukturierung/Organisation des Vergabeverfahrens
- Erstellen der Vergabeunterlagen in Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle
- Veranlassung der Veröffentlichungen
- Unterstützung bei der Beantwortung von Bieteranfragen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Bietergesprächen
- Erstellen des Vergabevorschlages in Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle

Soweit sich im Vergabeverfahren herausstellt, dass eine umfassende juristische Beratung notwendig ist (z. B. bei der Einleitung eines Nachprüfverfahrens), erfolgt durch die Stadt Erfstadt die gesonderte Beauftragung einer im Bereich des Vergaberechts erfahrenen Kanzlei.

Hinweis:

Gemäß § 2 Nr. 3 VOL/A sind Leistungen „unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle“ zu vergeben. Demnach ist die Verantwortung der Vergabestelle unteilbar, sie kann die Verantwortung nicht mit anderen Stellen, wie z. B. Sachverständigen, teilen oder auf diese übertragen.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung

Das gegenwärtige System der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Erfstadt soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Leistungsumfang basiert im Wesentlichen auf dem bisherigen Leistungsumfang und Leistungsstandard. Die zu vergebende Gesamtleistung umfasst folgende Einzelleistungen:

- Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage (inkl. Datenpflege und Dokumentation)
- Bauliche und technische Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen
- Bauliche und technische Modernisierung und Erneuerung der Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der Stadt Erfstadt
- Rück-, Um- und Neubau der Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der Stadt Erfstadt
- Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der technischen Netzinfrastruktur

4.2 Aufteilung der Leistung in Lose

Eine Aufteilung der Leistungen in Lose ist nicht vorgesehen. Eine Aufteilung der Leistung ist aus technischen Gründen nicht zweckmäßig und für die Stadt Erfstadt voraussichtlich unwirtschaftlich. Die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen ist bei der zu vergebenden Auftragssumme auch ohne Aufteilung in Lose in ausreichendem Umfang möglich.

Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen dargestellt:

Der Auftragnehmer übernimmt vom 01.08.2010 bis zum 31.07.2020 die Unterhaltungs-, Bau- und Betriebsleistungen der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Erfstadt mit derzeit insgesamt 6.351 Leuchtstellen und ca. 230 Übergabepunkten (Schaltschränke und Rundsteuerempfänger) im Stadtgebiet.

Der Auftragnehmer betreibt die öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage im Gebiet der Stadt Erfstadt im vorgesehenen Durchführungszeitraum. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung

Das gegenwärtige System der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Stadt Erfstadt soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Leistungsumfang basiert im Wesentlichen auf dem bisherigen Leistungsumfang und Leistungsstandard. Die zu vergebende Gesamtleistung umfasst folgende Einzelleistungen:

- Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage (inkl. Datenpflege und Dokumentation)
- Bauliche und technische Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen
- Bauliche und technische Modernisierung und Erneuerung der Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der Stadt Erfstadt
- Rück-, Um- und Neubau der Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der Stadt Erfstadt
- Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der technischen Netzinfrastruktur

4.2 Aufteilung der Leistung in Lose

Eine Aufteilung der Leistungen in Lose ist nicht vorgesehen. Eine Aufteilung der Leistung ist aus technischen Gründen nicht zweckmäßig und für die Stadt Erfstadt voraussichtlich unwirtschaftlich. Die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen ist bei der zu vergebenden Auftragssumme auch ohne Aufteilung in Lose in ausreichendem Umfang möglich.

Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen dargestellt:

Der Auftragnehmer übernimmt vom 01.08.2010 bis zum 31.07.2020 die Unterhaltungs-, Bau- und Betriebsleistungen der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Erfstadt mit derzeit insgesamt 6.351 Leuchtstellen und ca. 230 Übergabepunkten (Schaltschränke und Rundsteuerempfänger) im Stadtgebiet.

Der Auftragnehmer betreibt die öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage im Gebiet der Stadt Erfstadt im vorgesehenen Durchführungszeitraum. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

-
- Gewährleistung eines guten, unter Sicherheits-, hier insbesondere Verkehrssicherheitsaspekten hinreichenden ganzjährigen Beleuchtungsniveaus der öffentlichen Stadtstraßen, Wege und Plätze innerhalb und teilweise außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen
 - Störungsmanagement und unverzügliche Beseitigung von Betriebsstörungen im Netz und bei abschnittsweisem Ausfall der Straßenbeleuchtung
 - Dokumentation, Datenpflege und Fortschreibung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlage notwendigen Sachverhalte und Unterlagen

Der Auftragnehmer übernimmt die bauliche und technische Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- periodische Sichtkontrolle und Wartung der Lichtpunkte (ohne Reinigung von Glaselementen)
- periodische Standsicherheitsüberprüfungen der Beleuchtungs- und Freileitungsträger
- licht-, elektrotechnische und bautechnische Funktionskontrollen
- sofortige Behebung kleinerer Mängel- und Schäden

Der Auftragnehmer übernimmt die baulich-technische Modernisierung und Erneuerung der Beleuchtungsanlagen nach Einzelabsprache mit den zuständigen Dienststellen der Stadt Erfstadt. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Meldung von Mängeln- und Schäden an Lichtpunkten und Beleuchtungsträgern
- altersbedingter Austausch von Leuchtmitteln, elektrischen Steuerungskomponenten und Beleuchtungsträgern
- Modernisierung der Beleuchtungsanlagen mit dem Ziel der Energieeinsparung, z. B. durch energieeffiziente Leuchtmittel und Spartransformatoren zur Spannungsabsenkung
- Erneuerung von Lichtpunkten und Beleuchtungsträgern (ohne Anstrich der Beleuchtungsträger) auf der Grundlage lichttechnischer Optimierungsanalysen und Projektplanungen

Der Auftragnehmer übernimmt den Rück-, Um- und Neubau der Beleuchtungsanlagen auf Anforderung und in Absprache mit den zuständigen Dienststellen der Stadt Erfstadt.

-
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
 - Alle für die Leistungserbringung benötigten Genehmigungen und Nachweise sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen.
 - Dem Vertrag liegt eine Kalkulation bei, welche im Fall von Preisanpassungen, die über die jährliche Preisanpassung hinausgehen, als Grundlage dient.
 - Die Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist lediglich dann möglich, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, unter anderem wenn der Auftragnehmer Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt oder bei Wegfall der Vertragsgrundlage.
 - Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Er hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
 - Der Auftragnehmer muss innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine Bürgschaft in Höhe von 5 % des Brutto-Gesamtauftragswertes vorlegen. Die Bürgschaftssumme kann nach dem 01.01.2012 bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung auf 5 % des jährlichen Auftragswertes reduziert werden.
 - Die Vertragsstrafen dienen der Sicherstellung der Leistung. Die Voraussetzungen und die Höhe der Strafen sind im Vertrag geregelt.
 - Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen.

5 Wesentliche Angebotsbedingungen

5.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot besteht aus der Bietererklärung, dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsvordruck sowie unter anderem den folgenden Angebotsteilen:

- Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung
- Nachweise zur Fachkunde
- Nachweise zur Leistungsfähigkeit
- Nachweise zur Zuverlässigkeit
- Grobkalkulation
- Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters

5.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6 Wertungsverfahren

Die Bewertung der Angebote erfolgt formal getrennt in vier aufeinander aufbauenden Phasen:

Phase I:	Formale und inhaltliche Prüfung
Phase II:	Eignungsprüfung
Phase III:	Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
Phase IV:	Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.1 Formale und inhaltliche Prüfung

In dieser Wertungsstufe werden die wegen formaler oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden oder ausschließbaren Angebote ermittelt.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Verspätet eingegangene Angebote
- Angebote, die nicht verbindlich sind
- Angebote mit fehlenden Erklärungen und Nachweisen
- Angebote, die sich nicht auf die ausgeschriebene Leistung beziehen

Ob ein Angebot aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln ausgeschlossen werden kann oder muss, ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu entscheiden.

6.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend dem § 25 Nr. 2 VOL/A nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, (technische und wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Bei der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer und konzernverbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Fachkunde

Der Bieter ist als fachkundig anzusehen, wenn er über umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt. Der Bieter hat unter anderem folgende Nachweise zu erbringen:

Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Ausübung der Leistung „Unterhaltung, Bau und Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen“ in einem Stadtgebiet mit insgesamt mindestens 30.000 Einwohnern. Der Nachweis ist aus dem Zeitraum der Jahre 2006 bis 2009 durch eine Auflistung der Auftraggeber, der betriebenen Lichtpunkte, der Beauftragungszeiträume und der konkret erbrachten Leistung vorzulegen.

Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet und auf wen die Ausschlussgründe nach § 7 Nr. 5 VOL/A nicht zutreffen (z. B. Einleitung eines Insolvenzverfahrens).

Zum Nachweis der Eignung sind dem Angebot von den Bietern Erklärungen und Nachweise (z. B. Angaben über den Gesamtumsatz, Referenzen, Erklärung zur Unternehmensstruktur) beizufügen.

6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In dieser Wertungsphase werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotsentgelte überprüft. Ausgeschlossen werden Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Angebote, die nicht kostendeckend kalkuliert sind, können nicht zwangsläufig von der Wertung ausgeschlossen werden. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, muss mit dem betreffenden Bieter in jedem Fall ein Aufklärungsgespräch geführt werden, in dem der Bieter seine Kalkulation erläutern kann. So genannte Dumpingangebote sind nicht zwingend von der Wertung auszuschließen.

Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss für jeden Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis.

6.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt unter den Angeboten, die in den vorangegangenen Wertungsstufen nicht ausgeschlossen wurden.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt in Form des Vergleiches der Angebotssumme bezogen auf die Vertragslaufzeit.

Die preisliche Auswertung erfolgt zunächst durch den Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (brutto) für die gesamte Vertragslaufzeit. Im Rahmen der Auswertung wird die Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt. Das Gesamtentgelt errechnet sich aus der Summe der Jahresentgelte, die wiederum unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt werden, multipliziert mit der Vertragslaufzeit.

6.5 Bietergespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebotsinhalte im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird vom zuständigen Beschlussgremium des Eigenbetriebes getroffen.

Vor der Zuschlagserteilung sind die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, zu informieren. Der Zuschlag kann frühestens zehn Tage nach dieser Information erteilt werden.

Innerhalb von 48 Tagen nach der Zuschlagserteilung erfolgt die Bekanntgabe über den vergebenen Auftrag im EU-Amtsblatt.